

Anmeldekonditionen für Seminare und Fortbildungen

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Saar e.V.

Anmeldung

Für alle Seminare und Fortbildungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Ausschließlich über unsere Homepage <https://www.podo-deutschland.de/news-events/alle-veranstaltungen/landesverband-saar> können Sie sich zu den angebotenen Seminaren und Fortbildungen anmelden. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Bitte beachten sie den dazu angegebenen Anmeldeschluss.

Änderungen der Daten

Sollten wir im Nachgang Änderungen zu Ihrer Anmeldung vornehmen müssen, z.B. die Rechnungsadresse ändern, so müssen wir Ihnen diesen Arbeitsaufwand mit 10,00 € in Rechnung stellen. Wir bitten um Beachtung. Ihre Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet oder weitergegeben.

Zahlung

Die Rechnungen für Seminare und Fortbildungen müssen bis zum angegebenen Zahlungsziel beglichen sein bzw. werden diese mit vorliegender Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht. Andernfalls erhalten Sie keinen Zutritt zur Veranstaltung und bei bepunkteten Seminaren kein Zertifikat. Für Mitglieder des Landesverband Saar e.V. sind die Fortbildungen, die der Landesverband Saar organisiert, meist kostenfrei. Bitte beachten sie, dass auch Selbstzahler-Fortbildungen angeboten werden, die nicht mit den Mitgliedsbeträgen abgegolten sind.

Rücktritt

Aufgrund der hohen Kosten für Referenten und Tagungsräumlichkeiten sowie der Stornierungsfristen und hohen Stornierungskosten gelten folgende Bestimmungen und Rücktrittsregelungen:

Für die Mitglieder des Landesverbandes Saar, für kostenfreie Seminare und Fortbildungen gilt:

Die Anmeldung gilt als verbindlich. Stornierungen und Absagen bis zum 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn wird die Tagungspauschale in Höhe von 45,00 € in Rechnung gestellt (Ersatzteilnehmer werden angenommen). Dies gilt auch für den Krankheitsfall, kann aber gegen Vorlage eines ärztlichen Attests mit Angabe der Erkrankung vom Vorstand ausgesetzt werden und ist innerhalb von 2 Tagen nach dem Seminar mit formlosem Antrag einzureichen unter saar@podo-deutschland.de. Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung werden 60,00 € in Rechnung gestellt.

Für Nicht Mitglieder, Mitglieder anderer Landesverbände und Selbstzahler gilt:

Bei Stornierung bis zum 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Seminargebühren fällig. Bei Stornierung ab dem 14. Tag, auch bei Krankheit, ist der komplette Seminarpreis fällig und wird einbehalten (Ersatzteilnehmer werden angenommen). Bei Nichterscheinen ist der komplette Seminarpreis fällig.

Absagen und Stornierungen sind unter saar@podo-deutschland.de einzureichen oder anzuzeigen.

Teilnehmerzahl

Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt und bearbeitet. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns vor, das Seminar abzusagen. Gezahlte Gebühren werden erstattet. Bei Überbuchung des Seminars behalten wir uns vor, Anmeldungen abzulehnen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei kurzfristigem Ausfall einer Veranstaltung durch höhere Gewalt, Krankheit des Referenten und aus anderen Gründen, die der LV Saar nicht zu vertreten hat, werden ausschließlich die bezahlten Seminargebühren erstattet.

Änderungen vorbehalten!

Änderungen oder Aktuelles über unser Fortbildungsangebot bzw. die Angebote anderer Landesverbände finden Sie auf unserer Homepage: [Alle Seminare](#) Änderungen, die Sie nach einer Anmeldung betreffen, werden Ihnen per E-Mail mitgeteilt.

Datenschutz

Im Rahmen dieser Veranstaltung erfassen wir Ihren Namen und Ihre Unterschrift zur Dokumentation der Anwesenheit. Diese Daten werden ausschließlich zum Nachweis der Teilnahme und zu Berechtigung für die Geschäftsstelle zur Ausstellung Ihres Zertifikats verwendet und für die Dauer Ihrer Verbandszugehörigkeit gespeichert. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nur an berechtigte Personen weitergegeben. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten. **Für weitere Informationen zum Datenschutz lesen Sie die folgenden angehängten Seiten.**

Anmerkung:

Jeder Teilnehmer ist während des Seminars für seine Handlungen und sonstigen Aktivitäten selbst verantwortlich. Für evtl. Schäden oder Unfälle haftet der Landesverband Saar e. V. nicht.

Stand: November 2024



Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 DSGVO

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DSGVO, da Sie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes im Rahmen eines Beschwerde- oder Beratungsverfahrens oder einer Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes (nachfolgend LfDI). Unsere Kontaktdaten und Erreichbarkeiten können Sie der Empfangsbestätigung entnehmen.

Unser Umgang mit Ihren Daten

Die LfDI überwacht gemäß Art. 51, 57 Abs. 1 lit. a) DSGVO i.V.m. § 40 Abs. 1 BDSG i.V.m. § 16 Abs. 1, Abs. 2 sowie § 19 Abs. 1 SDStG die **Anwendung, Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften über den Datenschutz im Saarland**. Die von Ihnen zu Ihrer Person mitgeteilten personenbezogenen Daten verarbeiten wir daher gemäß Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO zur Erfüllung der uns gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Freiwilligkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu Ihrer Person gegenüber der LfDI, etwa zur Bearbeitung Ihrer Beschwerde oder Beratungsanfrage, erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Sachbearbeitung durch uns kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass wir weitere Daten und Informationen bei Ihnen erfragen. Sofern Sie uns in einem solchen Fall die weitergehenden Informationen nicht bereitstellen möchten, hat dies keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen die Bearbeitung Ihrer Beschwerde oder Beratungsanfrage erschwert oder unmöglich macht. Sollten Sie der LfDI gegenüber doch einmal zur Auskunft verpflichtet sein, weisen wir Sie hierauf durch eine gesonderte Erklärung hin, in der wir Sie auch auf gegebenenfalls bestehende rechtlich nachteilige Folgen einer durch Sie unterbliebenen Auskunft aufmerksam machen.

Speicherdauer und Speicherfristen

Die zum Beispiel im Rahmen von Anfragen, Beschwerden und Datenpannenmeldungen erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert. Falls die LfDI für die Bearbeitung Ihrer Anfrage nicht zuständig sein sollte, wird Ihre Anfrage inklusive Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung an die zuständige Behörde abgegeben („Abgabe“). Die erhobenen Daten und die Information über die Abgabe an die zuständige Behörde sowie Anfragen und Mitteilungen einfacher Art - insbesondere solche rein informatorischer Natur - werden für ein Jahr gespeichert. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bearbeitung der Beschwerde oder Anfrage abgeschlossen wird bzw. in dem die Anfrage oder Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde abgegeben wird.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

In der Regel werden personenbezogene Daten, die Sie uns zu Ihrer Person mitteilen, nur durch die LfDI und ihr Personal verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offenlegen. In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Kategorien von Empfängern: Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (z.B. *im Falle der Unzuständigkeit der LfDI oder bei Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz*), Gerichte (z.B. *bei streitigen Bußgeldverfahren*) und öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen, sofern es sich hierbei um die datenverarbeitende Stelle (Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter) handelt, gegen die sich Ihre Beschwerde richtet. Bitte teilen Sie uns insbesondere im Hinblick auf den zuletzt genannten Fall unmittelbar mit, ob Sie eine **anonyme Sachbearbeitung** (d.h. keine Weitergabe an eine öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle im Rahmen der Beschwerdebearbeitung) wünschen.

Wir arbeiten im Rahmen der E-Mailservices und des Server Hostings mit folgendem Empfänger zusammen:

Prego Services GmbH
Neugrabenweg 4
66123 Saarbrücken

Ihre Rechte

Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), bei der unrichtigen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die behördliche Datenschutzbeauftragte des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass die LfDI oder ihr Personal bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben.

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Unsere behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie postalisch ebenfalls unter der auf der Empfangsbestätigung angegebenen Anschrift. Darüber hinaus erreichen Sie die behördliche Datenschutzbeauftragte telefonisch unter 0681 94781-0 oder per E-Mail unter bdsb@datenschutz.saarland.de



Kurzpapier Nr. 10

Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Bedeutung der Informationspflichten

Die Informationspflichten bilden die Basis für die Ausübung der Betroffenenrechte (insbesondere der Art. 15 ff. DS-GVO). Nur wenn die betroffene Person weiß, dass personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, kann sie diese Rechte auch ausüben. Die Informationspflichten gemäß der DS-GVO gehen daher weit über die bisherige Rechtslage hinaus und müssen beachtet werden, sofern keine Ausnahmevorschriften greifen.

Die DS-GVO regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (**Direkterhebung**, Art. 13 DS-GVO) oder bei Dritten (**Dritterhebung**, Art. 14 DS-GVO) erhoben werden. Zu beachten ist, dass aus dieser Unterscheidung nicht pauschal abzuleiten ist, wer für die Information verantwortlich ist. Auch der Verantwortliche, der die Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben hat, kann über Art. 13 DS-GVO hinaus zur Mitteilung nach Art. 14 Abs. 3 lit. c DS-GVO verpflichtet sein, wenn er die Daten gegenüber einem anderen Empfänger offenbaren möchte.

Informationspflichten bei Direkterhebung

Bei der Informationspflicht im Falle der **Direkterhebung** wird zwischen den Informationen unterschieden, die der betroffenen Person mitzuteilen sind (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO) und solchen, die zur Verfügung zu stellen sind, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 13 Abs. 2 DS-GVO).

Mitzuteilen sind nach Abs. 1:

- Name (ggf. Firmenname gem. § 17 Abs. 1 HGB oder Vereinsname gem. § 57 BGB) und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. dessen Vertreter
- Kontaktdaten des ggf. vorhandenen Datenschutzbeauftragten
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und zusätzlich die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung fußt
- das berechtigte Interesse, insofern die Datenerhebung auf einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 9 DS-GVO)
- Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln und zugleich Information, ob ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorhanden ist oder nicht (bei Fehlen eines solchen Beschlusses ist auf geeignete oder angemessene Garantien zu verweisen und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind)

Zusätzlich sind nach Abs. 2 Informationen über

- die geplante Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- die Betroffenenrechte (Auskunfts-, Löschungs-, Einschränkung- und Wider-

spruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit),

- das Recht zum jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung und die Tatsache, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bis zum Widerruf unberührt bleibt,
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,
- ggf. die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Verantwortlichen, personenbezogene Daten Dritten bereitzustellen und die möglichen Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten und
- im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung

zur Verfügung zu stellen.

Informationspflichten bei Dritterhebung

Auch im Falle einer **Dritterhebung** unterscheidet die DS-GVO zwischen mitzuteilenden Informationen (Art. 14 Abs. 1 DS-GVO) und zusätzlichen Informationen, die zur Gewährung einer fairen und transparenten Verarbeitung zur Verfügung zu stellen sind (Art. 14 Abs. 2 DS-GVO).

Art und Inhalt der mitzuteilenden bzw. der zur Verfügung zu stellenden Informationen entsprechen in wesentlichen Teilen denjenigen, die auch im Falle einer Direkterhebung mitgeteilt werden müssen.

Allerdings hat die betroffene Person im Gegensatz zur Direkterhebung nicht an der Datenerhebung mitgewirkt und somit auch keine Kenntnis darüber, welche personenbezogene Daten erhoben wurden. Daher ist der Verantwortliche nach Art. 14 Abs. 1 lit. d DS-GVO verpflichtet, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Diese Information muss so konkret sein, dass für den Betroffenen erkennbar wird, zu welchen Folgen

die Verarbeitung führen kann. Nur dann kann er eine bewusste Entscheidung darüber treffen, ob er ergänzend von seinem Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO Gebrauch machen sollte.

Bei der Dritterhebung ist zudem nach Art. 14 Abs. 2 lit. f DS-GVO die Datenquelle anzugeben und, ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt. Stammen die Daten aus mehreren Quellen und kann die Herkunft nicht mehr eindeutig festgestellt werden, muss dennoch eine allgemeine Information gegeben werden.

Bei der Dritterhebung ist weiterhin zu beachten, dass Angaben über die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) nicht – wie bei der Direkterhebung – unter Abs. 1 fallen, sondern im Rahmen der zusätzlichen Informationen nach Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 14 Abs. 2 lit. b DS-GVO).

Zweckänderung und Übermittlung

Die Informationspflichten im Falle einer Zweckänderung gelten sowohl für die Direkterhebung als auch für die Dritterhebung. Neben der Information über die geänderte Zweckbestimmung sind alle Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 DS-GVO (Direkterhebung) oder gemäß Art. 14 Abs. 2 DS-GVO (Dritterhebung) erneut zu erfüllen.

Die Übermittlung an einen Dritten ist häufig eine Zweckänderung, so dass schon aus diesem Grund vor der Übermittlung die betroffene Person entsprechend zu informieren ist. Darüber hinaus stellt Art. 14 Abs. 3 lit. c DS-GVO klar, dass bei der Offenlegung an einen neuen Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeitern, vgl. Art. 4 Nr. 9 DS-GVO) informiert werden muss, soweit dieser nicht von der bereits nach Artikel 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO erteilten Information über Empfänger oder Empfängerkategorien umfasst ist.

Zeitpunkt der Erfüllung der Informationspflichten überwiegen.

Bei der **Direkterhebung** müssen die Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle der **Dritterhebung** ist der Verantwortliche verpflichtet, die Informationen nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten mitzuteilen (Art. 14 Abs. 3 DS-GVO). Diese Frist bestimmt sich nach den spezifischen Umständen, darf aber einen Monat nicht überschreiten. Die Monatsfrist ist eine Maximaldauer und sollte nicht pauschal angesetzt werden. Werden die personen- bezogenen Daten zur Kommunikation mit der be- troffenen Person verwendet, sind die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kontaktauf- nahme mitzuteilen. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, müssen die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung erteilt werden.

Ausnahmen

Die Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DS-GVO bestehen nicht, wenn und soweit die be- troffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.

Außerdem sind in den §§ 32 und 33 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) weitere Ausnahmen von den Informationspflichten normiert. Die Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO soll beispielsweise gem. § 32 Abs. 1 Nr. 4 BDSG-neu nicht bestehen, wenn die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person

Es bestehen jedoch Zweifel, ob die in den §§ 32 und 33 BDSG-neu vorgesehenen Beschränkungen der Informationspflichten nach Art. 23 DS-GVO zulässig sind. Jedenfalls sind diese Regelungen grundsätzlich eng und im Sinne einer größtmöglichen Transparenz auszulegen. Ob und in welchem Umfang eine in den §§ 32 und 33 BDSG-neu vorgesehene Beschränkung der Informationspflichten aufgrund des Anwendungsvorrangs der DS-GVO tatsächlich angewendet werden kann, bleibt einer Entscheidung im jeweiligen konkreten Einzelfall vorbehalten.

Form der Informationspflicht

Gemäß Art. 12 Abs. 1 DS-GVO sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Die Informationen sind schriftlich oder in anderer Form (ggf. elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Wird aber auf eine elektronisch verfügbare Information Bezug genommen, dann muss diese leicht auffindbar sein. Hierbei können auch Bildsymbole hilfreich sein.

Die leicht zugängliche Form bedeutet auch, dass die Informationen in der konkreten Situation verfügbar sein müssen. Sollen die Daten also von einer anwesenden Person erhoben werden, darf die Person in der Regel nicht auf Informationen im Internet verwiesen werden. Dies gilt gleichermaßen für eine schriftliche Korrespondenz auf dem Papierweg.

Nachweise der Informationspflichten

Der Verantwortliche hat im Hinblick auf das Transparenzgebot stets den Nachweis einer ordnungsgemäßen Erledigung der Informationspflichten zu erbringen (Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DS-GVO).

Folgen eines Verstoßes

Der Verstoß gegen die Informationspflichten kann nach Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO mit einer Geldbuße bestraft werden.

Empfehlung

Es ist für Verantwortliche im eigenen Interesse ratsam, rechtzeitig die nach Art. 25 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für eine zügige und korrekte Erfüllung der Informationspflichten zu treffen.

Anmerkung zur Nutzung dieses Kurzpapiers:

Dieses Kurzpapier darf – ohne Rückfrage bei einer Aufsichtsbehörde – kommerziell und nicht kommerziell genutzt, insbesondere vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt oder auch mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden, wenn der folgende Quellenvermerk angebracht wird:
„Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).